

TE Lvwg Erkenntnis 2026/6/12 LVwG- AV-234/001-2026

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.2026

Entscheidungsdatum

12.06.2026

Norm

KFG 1967 §116 Abs1

KFG 1967 §118

1. KFG 1967 § 116 heute
2. KFG 1967 § 116 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
3. KFG 1967 § 116 gültig von 24.04.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
4. KFG 1967 § 116 gültig von 01.01.2024 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
5. KFG 1967 § 116 gültig von 16.12.2020 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
6. KFG 1967 § 116 gültig von 01.04.2019 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
7. KFG 1967 § 116 gültig von 27.07.2017 bis 31.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2017
8. KFG 1967 § 116 gültig von 01.03.2013 bis 26.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
9. KFG 1967 § 116 gültig von 26.02.2013 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
10. KFG 1967 § 116 gültig von 13.08.2003 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2003
11. KFG 1967 § 116 gültig von 01.08.2002 bis 12.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
12. KFG 1967 § 116 gültig von 01.08.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
13. KFG 1967 § 116 gültig von 25.05.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
14. KFG 1967 § 116 gültig von 20.04.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
15. KFG 1967 § 116 gültig von 01.11.1997 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997
16. KFG 1967 § 116 gültig von 20.08.1997 bis 31.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
17. KFG 1967 § 116 gültig von 01.01.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 505/1994
18. KFG 1967 § 116 gültig von 01.08.1992 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 452/1992
19. KFG 1967 § 116 gültig von 16.07.1988 bis 31.07.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1988
1. KFG 1967 § 118 heute
2. KFG 1967 § 118 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
3. KFG 1967 § 118 gültig von 26.02.2013 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
4. KFG 1967 § 118 gültig von 01.11.1997 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997
5. KFG 1967 § 118 gültig von 21.12.1977 bis 31.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 615/1977

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich erkennt durch Mag. Fraberger als Einzelrichter über die Beschwerde der A, ***, ***, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom 30. Dezember 2025, Zl. ***, betreffend Ablehnung des Ansuchens um Erteilung der Fahrlehrbewilligung nach dem Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), zu Recht:

1.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

2.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig.

Rechtsgrundlagen:

§ 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG Paragraph 28, Absatz eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG

§§ 116 und 118 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967 Paragraphen 116 und 118 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967

§ 65 Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 – KDV 1967 Paragraph 65, Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 – KDV 1967

§ 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 – VwGG Paragraph 25 a, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 – VwGG

Entscheidungsgründe:

1.

Zum verwaltungsbehördlichen Verfahren:

1.1. Mit Bescheid vom 30. Dezember 2025, Zl. ***, lehnte die Bezirkshauptmannschaft Melk (in der Folge: „belangte Behörde“) das Ansuchen der Beschwerdeführerin vom 7. Jänner 2025 um Erteilung der Fahrlehrbewilligung für die Klasse B ab.

1.2. Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass die Beschwerdeführerin am 27. November 2025 die Lehrbefähigungsprüfung für die Klasse B zum fünften Mal nicht bestanden habe. Gemäß dem vorliegenden Gutachten vom 27. November 2025 sei die Beschwerdeführerin für die Erteilung des praktischen Fahrunterrichtes für Kraftfahrzeugklasse B fachlich nicht befähigt. Der Antrag auf Erteilung einer Fahrlehrberechtigung für die Klasse B habe daher aufgrund mangelnder Lehrbefähigung abgelehnt werden müssen.

2.

Zum Beschwerdevorbringen:

2.1. Mit Schriftsatz vom 1. Februar 2026 brachte die Beschwerdeführerin rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde ein.

2.2. Begründend führte die Beschwerdeführerin zusammengefasst aus, dass sich die vorliegenden negative Beurteilungen überwiegend auf pauschale Werturteile zur persönlichen Eignung der Beschwerdeführerin ohne Benennung konkreter fachlicher oder technischer Defizite stützen würden. Es erfolge im Bescheid keine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Prüfungsleistungen der Beschwerdeführerin. Damit werde der gesetzlich gebotenen Begründungspflicht nicht entsprochen. Es sei keine nachvollziehbare, dokumentierte Bewertung anhand objektiver und überprüfbarer Kriterien erfolgt. Die Beschwerdeführerin verfüge über umfangreiche praktische Ausbildungserfahrung im Rahmen der L17-Ausbildung ihrer beiden Söhne in Zusammenarbeit mit einer Fahrschule. Diese belegbare Ausbildungspraxis stehe in einem deutlichen Spannungsverhältnis zu den pauschalen Feststellungen mangelnder Verständlichkeit oder mangelnden Verantwortungsbewusstseins. Das dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegende Prüfungsverfahren leide an erheblichen Mängeln hinsichtlich Objektivität, Nachvollziehbarkeit und Begründung.

3.

Zum durchgeführten Ermittlungsverfahren:

3.1. Mit Schreiben vom 16. Februar 2026 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich den Verwaltungsakt zur Zl. *** mit dem Ersuchen um Entscheidung über die Beschwerde vor, dies mit den Mitteilungen, dass von der Möglichkeit einer Beschwerdeentscheidung kein Gebrauch gemacht und auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet werde.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat Beweis aufgenommen durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Juni 2026 mit Verlesung des gesamten verwaltungsgerichtlichen Aktes, Einvernahme der Beschwerdeführerin sowie Einvernahme des B und des C als Zeugen.

4.

Feststellungen:

4.1. Die Beschwerdeführerin beantrage mit Schreiben vom 7. Jänner 2025 bei der belangten Behörde die Zulassung zur Lehrbefähigungsprüfung zur Erlangung einer Fahrlehrer-Berechtigung für die Kraftfahrzeugklasse B.

4.2. Die Beschwerdeführerin ist seit 2002 Inhaberin der Lenkberechtigung der Klasse B und fährt seit zumindest dem Jahr 2017 regelmäßig mit einem PKW. Die Beschwerdeführerin weist eine verwaltungsstrafrechtliche Vorstrafe wegen einer Übertretung nach § 4 Abs. 5 iVm § 99 Abs. 3 lit. b StVO 1960 (Geldstrafe: 70 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 32 Stunden) auf. 4.2. Die Beschwerdeführerin ist seit 2002 Inhaberin der Lenkberechtigung der Klasse B und fährt seit zumindest dem Jahr 2017 regelmäßig mit einem PKW. Die Beschwerdeführerin weist eine verwaltungsstrafrechtliche Vorstrafe wegen einer Übertretung nach Paragraph 4, Absatz 5, in Verbindung mit Paragraph 99, Absatz 3, Litera b, StVO 1960 (Geldstrafe: 70 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 32 Stunden) auf.

4.3. Die Lehrbefähigungsprüfung der Beschwerdeführerin wurde am 6. Juni 2025 (1. Antritt), 9. Juli 2025 (2. Antritt), 13. August 2025 (3. Antritt), 17. September 2025 (4. Antritt) und 27. November 2025 (5. Antritt) jeweils nicht bestanden und die Beschwerdeführerin jeweils für die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts für die Kraftfahrzeugklasse B als fachlich nicht befähigt angesehen. Beim 1. Antritt wurde der „rechtliche Teil“ bestanden; bei den Antritten 1-5 wurde jeweils der technische Teil nicht bestanden.

4.4. Bei den Prüfungen fungierte jeweils ein rechtskundiger und ein technischer Sachverständiger gemäß § 127 Abs. 2 und 3 KFG 1967 als Prüfer. Bei jeder Prüfung waren beide Prüfer anwesend. Es wurde jeweils eine mündliche Prüfung durchgeführt, dabei ein Prüfungsprotokoll verwendet und dieses wurde nachvollziehbar ausgefüllt. Nach der Prüfung wurde jeweils seitens der Prüfer der Beschwerdeführerin das Prüfungsergebnis sowie eine Begründung bekanntgegeben. Bei den Prüfungen wurden insbesondere Kenntnisse über die für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B maßgebenden Vorschriften und über das richtige Verhalten bei besonderen, mit der Eigenart und Bauart der Kraftfahrzeuge, mit der Beschaffenheit der Fahrbahn und mit den Sichtverhältnissen zusammenhängenden Umständen und Gefahren und über die Vermeidung der Beeinträchtigung anderer Straßenbenützer abgefragt; weiters wurden bei den Prüfungen Kenntnisse über die Beschaffenheit der Kraftfahrzeuge sowie hinsichtlich der Behandlung der Fahrzeuge während des Betriebes und ihrer Wartung und Instandhaltung zur Gewährleistung ihrer Betriebssicherheit abgefragt. Die Fragen bei den Prüfungen sind nicht über den Prüfungsstoff gemäß der in Anlage 10d KDV 1967 (ausgenommen Abschnitte 2b und 2d) angeführten Unterrichtsgegenstände hinausgegangen. 4.4. Bei den Prüfungen fungierte jeweils ein rechtskundiger und ein technischer Sachverständiger gemäß Paragraph 127, Absatz 2 und 3 KFG 1967 als Prüfer. Bei jeder Prüfung waren beide Prüfer anwesend. Es wurde jeweils eine mündliche Prüfung durchgeführt, dabei ein Prüfungsprotokoll verwendet und dieses wurde nachvollziehbar ausgefüllt. Nach der Prüfung wurde jeweils seitens der Prüfer der Beschwerdeführerin das Prüfungsergebnis sowie eine Begründung bekanntgegeben. Bei den Prüfungen wurden insbesondere Kenntnisse über die für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B maßgebenden Vorschriften und über das richtige Verhalten bei besonderen, mit der Eigenart und Bauart der Kraftfahrzeuge, mit der Beschaffenheit der Fahrbahn und mit den Sichtverhältnissen zusammenhängenden Umständen und Gefahren und über die Vermeidung der Beeinträchtigung anderer Straßenbenützer abgefragt; weiters wurden bei den Prüfungen Kenntnisse über die Beschaffenheit der Kraftfahrzeuge sowie hinsichtlich der Behandlung der Fahrzeuge während des Betriebes und ihrer Wartung und Instandhaltung zur Gewährleistung ihrer Betriebssicherheit abgefragt. Die Fragen bei den Prüfungen sind nicht über den Prüfungsstoff gemäß der in Anlage 10d KDV 1967 (ausgenommen Abschnitte 2b und 2d) angeführten Unterrichtsgegenstände hinausgegangen.

5.

Beweiswürdigung:

5.1. Unstrittig hat die Beschwerdeführerin gemäß dem im behördlichen Akt inliegenden Schriftstück vom 7. Jänner 2025 einen Antrag auf Zulassung zur Lehrbefähigungsprüfung zur Erlangung einer Fahrlehrer-Berechtigung für die Kraftfahrzeugklasse B gestellt.

5.2. Nach den glaubwürdigen Angaben der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung ist sie seit 2002

Inhaberin der Lenkberechtigung der Klasse B und fährt – seitdem sie nach *** gezogen ist – regelmäßig mit einem PKW. Die Verwaltungsvorstrafe ergibt sich aus dem im behördlichen Akt inne liegenden Auszug der verwaltungsbehördlichen Vorstrafen.

5.3. Gemäß den Prüfungsprotokollen bzw. Gutachten hinsichtlich der „Lehrbefähigungsprüfung für Fahrlehrer“ hat die Beschwerdeführerin zu den festgestellten Prüfungsdaten die Lehrbefähigungsprüfung jeweils nicht bestanden.

5.4. Die Feststellungen zum Ablauf der jeweiligen Prüfungen ergeben sich aus den übereinstimmenden, glaubwürdigen und nachvollziehbaren Angaben der beiden als Zeugen in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Prüfer des technischen Teils der Prüfung. Diese Feststellungen erweisen sich im Wesentlichen als unstrittig, zumal die Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung selbst angegeben hat, dass bei jeder Prüfung beide Prüfer anwesend waren und die abgefragten Gegenstände mündlich geprüft wurden. Die Beschwerdeführerin hat in der mündlichen Verhandlung zudem angegeben, dass ihr nach den Prüfungen das Ergebnis mitgeteilt wurde und eine Begründung – wenngleich sie diese nicht nachvollziehen konnte – bekanntgegeben wurde. Sowohl die beiden Zeugen als auch die Beschwerdeführerin haben in der mündlichen Verhandlung übereinstimmend angegeben, dass alle Fragen innerhalb des Prüfungsstoffes gelegen waren. Aus Sicht des erkennenden Gerichts erfolgte die Dokumentation der Prüfungen ausreichend und wurde beispielsweise ein Bezug zu den im Prüfungsstoff enthaltenen Fragen aus Fragenkatalogen hergestellt. Aus diesem Grund waren die Feststellungen entsprechend zu treffen.

6.

Rechtslage:

6.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 in der Fassung BGBl. I Nr. 17/2026, lauten wie folgt: 6.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), Bundesgesetzblatt Nr. 267 aus 1967, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 17 aus 2026,, lauten wie folgt:

„Lehrpersonal

§ 116. Paragraph 116,

1. (1) Absatz eins, Die Berechtigung, an einer Fahrschule praktischen Unterricht zu erteilen (Fahrlehrerberechtigung), darf nur Personen erteilt werden,

1. 1. Ziffer eins

bei denen die im § 109 Abs. 1 lit. b und g angeführten Voraussetzungen vorliegen bei denen die im Paragraph 109, Absatz eins, Litera b und g angeführten Voraussetzungen vorliegen,

2. 2. Ziffer 2

die die einzelnen Module der vorgeschriebenen Ausbildung absolviert und die erforderlichen Nachweise erbracht haben und

3. 3. Ziffer 3

die die Lehrbefähigungsprüfung (§ 118) bestanden haben die die Lehrbefähigungsprüfung (Paragraph 118,) bestanden haben.

2. (2) Absatz 2, Zur Erlangung einer Fahrlehrerberechtigung sind folgende Module in der angegebenen Reihenfolge zu absolvieren, wobei die Module 1, 2 und 3 auch gleichzeitig absolviert werden dürfen:

1. 1. Ziffer eins

theoretisches Basiswissen in einer Fahrschule oder in einer ermächtigten Ausbildungsstätte,

2. 2. Ziffer 2

theoretisches Spezialwissen in einer ermächtigten Ausbildungsstätte,

3. 3. Ziffer 3

praktische Ausbildung I in einer ermächtigten Ausbildungsstätte, praktische Ausbildung römisch eins in einer ermächtigten Ausbildungsstätte,

4. 4. Ziffer 4

erfolgreiche Ablegung einer theoretischen Multiple Choice-Prüfung als spezielles Modul der theoretischen Fahrprüfung unter behördlicher Aufsicht in einer Fahrschule oder einer ermächtigten Ausbildungsstätte; mit Bestehen dieser Prüfung gilt die Person als Fahrlehrassistent und die Fahrschule oder die Ausbildungsstätte hat eine Bestätigung darüber auszustellen; diese Bestätigung gilt als Ausweis für diese Personen; wurde die Prüfung nicht bestanden, so darf sie nicht vor Ablauf von zwei Wochen wiederholt werden,

5. 5. Ziffer 5

praktische Ausbildung II in einer Fahrschule als Fahrlehrerassistent unter Aufsicht eines Fahrlehrercoachs, davon Erteilen von praktischem Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten (UE) zum Teil unter Aufsicht, zum Teil allein, während eines Zeitraumes von längstens vier Monaten; aus berücksichtigungswürdigen Gründen ist eine Verlängerung des Zeitraumes möglich, jedoch nur bis zur Absolvierung der 160 UE, praktische Ausbildung römisch zwei in einer Fahrschule als Fahrlehrerassistent unter Aufsicht eines Fahrlehrercoachs, davon Erteilen von praktischem Unterricht im Ausmaß von mindestens 160 Unterrichtseinheiten (UE) zum Teil unter Aufsicht, zum Teil allein, während eines Zeitraumes von längstens vier Monaten; aus berücksichtigungswürdigen Gründen ist eine Verlängerung des Zeitraumes möglich, jedoch nur bis zur Absolvierung der 160 UE,

6. 6.Ziffer 6

theoretische Abschlusssausbildung (Risikokompetenz, Moderatoren-Seminar für Mehrphasenausbildung, begleitende Schulung bei der vorgezogenen Lenkberechtigung für die Klasse B oder bei Übungsfahrten) in einer ermächtigten Ausbildungsstätte.

Die jeweiligen Ausbildungsmodule sind von der Fahrschule oder der ermächtigten Ausbildungsstätte als Präsenzunterricht durchzuführen und in der Fahrschuldatenbank zu vermerken.

3. (3)Absatz 3,Die Berechtigung an einer Fahrschule theoretischen und praktischen Unterricht zu erteilen

(Fahrschullehrberechtigung), darf nur Personen erteilt werden, die neben den Anforderungen des Abs. 1

und 2Die Berechtigung an einer Fahrschule theoretischen und praktischen Unterricht zu erteilen

(Fahrschullehrberechtigung), darf nur Personen erteilt werden, die neben den Anforderungen des Absatz eins, und 2

1. 1.Ziffer eins

ein in Österreich gültiges Reifeprüfungszeugnis besitzen oder jedenfalls im letzten Jahr und insgesamt mindestens zwei Jahre lang während der letzten fünf Jahre vor der Einbringung des Antrages praktischen Unterricht in einer Fahrschule erteilt haben und

2. 2.Ziffer 2

das entsprechende Ausbildungsmodul für die Fahrschullehrberechtigung in einer ermächtigten Ausbildungsstätte absolviert haben.

4. (4)Absatz 4,Bei der Erteilung einer Fahrlehrberechtigung oder einer Fahrschullehrberechtigung sind die

Bestimmungen des § 109 Abs. 5 bis 9 über die Berücksichtigung von in anderen EWR-Vertragsstaaten erworbenen Ausbildungen und Befähigungen sinngemäß anzuwenden.Bei der Erteilung einer Fahrlehrberechtigung oder einer Fahrschullehrberechtigung sind die Bestimmungen des Paragraph 109, Absatz 5 bis 9 über die Berücksichtigung von in anderen EWR-Vertragsstaaten erworbenen Ausbildungen und Befähigungen sinngemäß anzuwenden.

5. (5)Absatz 5,Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag unter Beachtung der Bestimmungen des Abs. 1 Z 1

und gegebenenfalls des Abs. 3 Z 2 Personen mit einer Lehrberechtigung als Heeresfahrlehrer eine

Fahrlehrberechtigung oder Personen mit einer Lehrberechtigung als Heeresfahrschullehrer eine

Fahrschullehrberechtigung für die jeweils in Betracht kommenden Klassen zu erteilen, wenn ein solcher Antrag

bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der Fachverwendung beim Bundesministerium für

Landesverteidigung unter Vorlage einer Dienstbestätigung des Bundesministeriums für Landesverteidigung

gestellt wird.Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag unter Beachtung der Bestimmungen des Absatz eins,

Ziffer eins und gegebenenfalls des Absatz 3, Ziffer 2, Personen mit einer Lehrberechtigung als Heeresfahrlehrer

eine Fahrlehrberechtigung oder Personen mit einer Lehrberechtigung als Heeresfahrschullehrer eine

Fahrschullehrberechtigung für die jeweils in Betracht kommenden Klassen zu erteilen, wenn ein solcher Antrag

bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der Fachverwendung beim Bundesministerium für

Landesverteidigung unter Vorlage einer Dienstbestätigung des Bundesministeriums für Landesverteidigung

gestellt wird.

6. (6)Absatz 6,Hinsichtlich des Umfanges einer Fahrlehrberechtigung oder einer Fahrschullehrberechtigung gilt § 2

Abs. 1 bis 3 FSG mit der Maßgabe, dass die Fahrlehrberechtigung für die Klasse C oder Klasse D nicht auch die

Fahrlehrberechtigung für die Klassen B und F umfasst.Hinsichtlich des Umfanges einer Fahrlehrberechtigung oder

einer Fahrschullehrberechtigung gilt Paragraph 2, Absatz eins, bis 3 FSG mit der Maßgabe, dass die

Fahrlehrberechtigung für die Klasse C oder Klasse D nicht auch die Fahrlehrberechtigung für die Klassen B und F

umfasst.

7. (7) Absatz 7, Bei Ausdehnung einer Fahrlehrerberechtigung oder Fahrschullehrerberechtigung auf weitere Klassen ist die Bestimmung des § 109 Abs. 1 lit. g hinsichtlich der erforderlichen Fahrpraxis mit der Maßgabe anzuwenden, dass entweder Bei Ausdehnung einer Fahrlehrerberechtigung oder Fahrschullehrerberechtigung auf weitere Klassen ist die Bestimmung des Paragraph 109, Absatz eins, Litera g, hinsichtlich der erforderlichen Fahrpraxis mit der Maßgabe anzuwenden, dass entweder
 1. 1. Ziffer eins
glaubhaft gemacht wird, dass mindestens ein Jahr lang Fahrzeuge dieser Klassen tatsächlich gelenkt worden sind, oder
 2. 2. Ziffer 2
ein Lehrplanseminar für die in Frage kommende Klasse bei den zur Ausbildung von Lehrpersonal ermächtigten Ausbildungsstätten absolviert worden ist.Hinsichtlich der einzelnen Ausbildungsmodule gilt Abs. 2 Z 2 bis 5 sinngemäß, mit der Maßgabe, dass die Module 2 und 3 auch gleichzeitig absolviert werden dürfen und Modul 4 nicht erforderlich ist. Hinsichtlich der einzelnen Ausbildungsmodule gilt Absatz 2, Ziffer 2 bis 5 sinngemäß, mit der Maßgabe, dass die Module 2 und 3 auch gleichzeitig absolviert werden dürfen und Modul 4 nicht erforderlich ist.
8. (8) Absatz 8, Über einen Antrag auf Erteilung einer Fahrlehrerberechtigung oder einer Fahrschullehrerberechtigung entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die besuchte Ausbildungsstätte ihren Sitz hat. Die ermächtigte Ausbildungsstätte ist frei wählbar. Der Antrag kann bei einer Fahrschule oder einer ermächtigten Ausbildungsstätte eingebracht werden. Diese Stelle hat den Antrag unverzüglich, spätestens am nächsten Arbeitstag in der Fahrschuldatenbank zu erfassen und im Wege der Fahrschuldatenbank der zuständigen Behörde zu übermitteln. Mit Erfassen des Antrages in der Fahrschuldatenbank gilt der Antrag als eingelangt. Die Behörde hat das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 jedenfalls vor der theoretischen Multiple Choice-Prüfung gemäß Abs. 2 Z 4 zu prüfen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, darf diese Prüfung nicht abgenommen werden. Über einen Antrag auf Erteilung einer Fahrlehrerberechtigung oder einer Fahrschullehrerberechtigung entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die besuchte Ausbildungsstätte ihren Sitz hat. Die ermächtigte Ausbildungsstätte ist frei wählbar. Der Antrag kann bei einer Fahrschule oder einer ermächtigten Ausbildungsstätte eingebracht werden. Diese Stelle hat den Antrag unverzüglich, spätestens am nächsten Arbeitstag in der Fahrschuldatenbank zu erfassen und im Wege der Fahrschuldatenbank der zuständigen Behörde zu übermitteln. Mit Erfassen des Antrages in der Fahrschuldatenbank gilt der Antrag als eingelangt. Die Behörde hat das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatz eins, Ziffer eins, jedenfalls vor der theoretischen Multiple Choice-Prüfung gemäß Absatz 2, Ziffer 4, zu prüfen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, darf diese Prüfung nicht abgenommen werden.
9. (9) Absatz 9, Personen mit Fahrlehr- oder Fahrschullehrerberechtigung haben eine regelmäßige Weiterbildung von 16 Unterrichtseinheiten innerhalb von vier Jahren in ermächtigten Ausbildungsstätten oder beim Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs zu absolvieren. Die absolvierte Weiterbildung ist von der durchführenden Stelle in der Fahrschuldatenbank zu vermerken. Wurde die erforderliche Weiterbildung nicht absolviert, so darf diese Person keinen Unterricht mehr erteilen. Die ermächtigten Ausbildungsstätten und der Fachverband haben ihr Weiterbildungsangebot in Ausmaß und Art so zu gestalten, dass es dem Lehrpersonal möglich ist, seiner Weiterbildungsverpflichtung von 16 Unterrichtseinheiten innerhalb von vier Jahren nachzukommen.
10. (10) Absatz 10, Die Fahrlehrerberechtigung oder die Fahrschullehrerberechtigung ist zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind; dies gilt jedoch nicht bei der Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung. Im Falle einer Entziehung ist der Fahrlehrausweis unverzüglich bei der Bezirksverwaltungsbehörde abzugeben.
11. (11) Absatz 11, Sofern eine Ausbildung von Lehrpersonal in Ausbildungsstätten vorgeschrieben ist, darf das nur durch Ausbildungsstätten erfolgen, die hiezu vom Landeshauptmann ermächtigt worden sind. Vor der Entscheidung sind die zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören.
12. (12) Absatz 12, Durch Verordnung des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur sind nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, die

näheren Bestimmungen über

1. 1.Ziffer eins

Inhalt und Ausmaß der Aus- und Weiterbildung des Lehrpersonals,

2. 2.Ziffer 2

die in Abs. 2 Z 4 angeführte Prüfung und den dafür zu erstattenden Kostenbeitrag die in Absatz 2, Ziffer 4, angeführte Prüfung und den dafür zu erstattenden Kostenbeitrag,

3. 3.Ziffer 3

die Anforderungen an den Fahrlehr-Coach (Abs. 2 Z 5) die Anforderungen an den Fahrlehr-Coach (Absatz 2, Ziffer 5),,

4. 4.Ziffer 4

die im Abs. 11 angeführten Ausbildungsstätten hinsichtlich die im Absatz 11, angeführten Ausbildungsstätten hinsichtlich

1. a) Litera a

ihrer Ausstattung,

2. b) Litera b

ihres Lehrpersonals und

3. c) Litera c

ihres Lehrplanes

festzusetzen.

[...]

Lehrbefähigungsprüfung

§ 118. Paragraph 118,

1. (1) Absatz eins, Vor der Erteilung der Fahrlehrberechtigung oder der Fahrschullehrberechtigung hat die Bezirksverwaltungsbehörde ein Gutachten eines rechtskundigen und eines technischen gemäß § 127 Abs. 2 und 3 bestellten Sachverständigen darüber einzuholen, ob die Person die Lehrbefähigung für die in Betracht kommenden Klassen von Fahrzeugen besitzt. Dieses Gutachten ist auf Grund der Lehrbefähigungsprüfung zu erstatten. Es hat nur auszusprechen, ob die Person die Lehrbefähigung für die in Betracht kommenden Klassen von Fahrzeugen besitzt oder nicht. Wurde die Prüfung nicht bestanden, so darf sie nach einem Monat wiederholt werden. Im Zuge desselben Verfahrens darf die Prüfung nicht mehr als viermal wiederholt werden. Das Gutachten ist von beiden Sachverständigen gemeinsam zu erstatten und darf nur „fachlich befähigt“ lauten, wenn beide Sachverständigen dieser Ansicht sind. Bei Zurückziehung oder Ablehnung des Antrages wegen mangelnder Lehrbefähigung darf ein neuerlicher Antrag nicht vor Ablauf von zwei Jahren gestellt werden. Vor der Erteilung der Fahrlehrberechtigung oder der Fahrschullehrberechtigung hat die Bezirksverwaltungsbehörde ein Gutachten eines rechtskundigen und eines technischen gemäß Paragraph 127, Absatz 2, und 3 bestellten Sachverständigen darüber einzuholen, ob die Person die Lehrbefähigung für die in Betracht kommenden Klassen von Fahrzeugen besitzt. Dieses Gutachten ist auf Grund der Lehrbefähigungsprüfung zu erstatten. Es hat nur auszusprechen, ob die Person die Lehrbefähigung für die in Betracht kommenden Klassen von Fahrzeugen besitzt oder nicht. Wurde die Prüfung nicht bestanden, so darf sie nach einem Monat wiederholt werden. Im Zuge desselben Verfahrens darf die Prüfung nicht mehr als viermal wiederholt werden. Das Gutachten ist von beiden Sachverständigen gemeinsam zu erstatten und darf nur „fachlich befähigt“ lauten, wenn beide Sachverständigen dieser Ansicht sind. Bei Zurückziehung oder Ablehnung des Antrages wegen mangelnder Lehrbefähigung darf ein neuerlicher Antrag nicht vor Ablauf von zwei Jahren gestellt werden.
2. (2) Absatz 2, Die Lehrbefähigungsprüfung zur Erlangung einer Fahrlehrberechtigung oder einer Fahrschullehrberechtigung hat aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung zu bestehen.
3. (3) Absatz 3, Die theoretische Prüfung ist mündlich abzunehmen. Die Bewerber haben im Zuge der mündlichen Prüfung auch ihre Fähigkeit zu erweisen, die zum Lenken von Fahrzeugen der in Betracht kommenden Klassen notwendigen Kenntnisse in geeigneter Weise zu vermitteln. Bei Bewerbern um eine Fahrschullehrberechtigung ist hiezu auch ein Vortrag über ein im Fahrschulunterricht in Betracht kommendes Thema erforderlich.
4. (4) Absatz 4, Im Falle einer Ausdehnung einer Fahrlehrberechtigung auf eine Fahrschullehrberechtigung derselben Klasse ist nur der Vortrag über ein im Fahrschulunterricht in Betracht kommendes Thema, sofern dieser nicht bereits einmal gehalten worden ist, erforderlich. Im Falle einer Ausdehnung einer Fahrschullehrberechtigung auf

weitere Klassen ist ein neuerlicher Vortrag nicht erforderlich.

5. (5)Absatz 5,Die praktische Prüfung darf erst abgenommen werden, wenn die theoretische Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist. Bei der praktischen Prüfung ist eine Prüfungsfahrt vorzunehmen, bei der die Person auch in den schwierigsten Verkehrslagen ihre Fahrsicherheit und ihre Fähigkeit zu erweisen hat, Fahrschülern in geeigneter Weise die Fertigkeit zu vermitteln, ein Kraftfahrzeug sachgemäß und vorschriftsmäßig zu lenken, und bei Gefahren und Fehlern eines Fahrschülers rechtzeitig auf die Fahrweise entsprechend Einfluss zu nehmen.
6. (6)Absatz 6,Nach der Prüfung haben die Prüfer dem Prüfungswerber bekanntzugeben, ob die Prüfung bestanden worden ist. Wurde die Prüfung nicht bestanden, haben sie die Begründung hierfür bekanntzugeben. Wurde die theoretische Prüfung oder der Vortragsteil bei der Fahrschullehrberechtigung bestanden, so darf die theoretische Prüfung oder der bereits bestandene Teil bei Wiederholungen innerhalb von sechs Monaten nicht mehr abgenommen werden. Mit Bestehen der Lehrbefähigungsprüfung gilt die Fahrlehrberechtigung oder die Fahrschullehrberechtigung als erteilt und seitens der Sachverständigen ist eine Bestätigung darüber auszustellen. Diese Bestätigung ersetzt den Fahrlehrausweis bis zur Zustellung des Ausweises, längstens jedoch für die Dauer von vier Wochen.
7. (7)Absatz 7,Durch Verordnung sind nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und der Ausbildung von Kraftfahrzeuglenkern, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über die Lehrbefähigungsprüfung festzusetzen.“

6.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 (KDV 1967),BGBI. Nr. 399/1967 in der FassungBGBI. II Nr. 91/2024, lauten wie folgt:6.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 (KDV 1967), Bundesgesetzblatt Nr. 399 aus 1967, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 91 aus 2024,, lauten wie folgt:

„§ 65. Lehrbefähigungsprüfung für Fahrschullehrer und Fahrlehrer

(Anm.: Abs. 1 aufgehoben durch Z 20,BGBI. II Nr. 91/2024)Anmerkung, Absatz eins, aufgehoben durch Ziffer 20,, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 91 aus 2024,)

1. (2)Absatz 2,Bei der mündlichen Prüfung müssen beide Prüfer anwesend sein. Der jeweils in Betracht kommende Prüfer hat sich durch eingehende Fragen zunächst davon zu überzeugen, ob der Prüfungswerber entsprechende Kenntnisse über die für das Lenken von Kraftfahrzeugen der in Betracht kommenden Klasse maßgebenden Vorschriften und über das richtige Verhalten bei besonderen, mit der Eigenart und Bauart der Kraftfahrzeuge, mit der Beschaffenheit der Fahrbahn und mit den Sichtverhältnissen zusammenhängenden Umständen und Gefahren und über die Vermeidung der Beeinträchtigung anderer Straßenbenutzer besitzt. Er hat ferner festzustellen, ob der Prüfungswerber die erforderlichen Kenntnisse über die Beschaffenheit der Kraftfahrzeuge besitzt und in der Lage ist, entsprechende Fragen hinsichtlich der Behandlung der Fahrzeuge während des Betriebes und ihrer Wartung und Instandhaltung zur Gewährleistung ihrer Betriebssicherheit zu beantworten. Der Prüfungswerber muß seine Fähigkeit durch klare Beantwortung und Erklärung der ihm gestellten Fragen in einer auch für den Laien leicht faßbaren Art erweisen.
2. (3)Absatz 3,Bei der praktischen Prüfung sind dem Prüfungswerber besondere Aufgaben zu stellen, die eine richtige Beurteilung seiner Fähigkeit erlauben, dem Lernenden mit der nötigen Eindringlichkeit auch während des Verkehrs die erforderlichen Anweisungen zu geben. Hierbei ist auch seine Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen festzustellen. Bei der praktischen Prüfung haben beide Prüfer auf dem Prüfungsfahrzeug oder auf einem Begleitfahrzeug Platz zu nehmen.
3. (4)Absatz 4,Bei der Lehrbefähigungsprüfung hat auf Verlangen der Behörde der Besitzer oder eine Lehrperson der Fahrschule, an der der Prüfungswerber ausgebildet worden ist, anwesend zu sein. Sind die Prüfer hinsichtlich der Wiederholungsfrist für eine nicht bestandene Prüfung verschiedener Ansicht, so ist die eine längere Frist vertretende Ansicht maßgebend.
4. (5)Absatz 5,Der Prüfungsstoff hat die im Lehrplan gemäß Anlage 10d angeführten Unterrichtsgegenstände, ausgenommen die Abschnitte 2b und 2d, zu umfassen.“

7.

Erwägungen:

7.1. Gemäß § 116 Abs. 1 KFG 1967 darf die Berechtigung, an einer Fahrschule praktischen Unterricht zu erteilen (Fahrlehrberechtigung), nur Personen erteilt werden, 1. bei denen die im § 109 Abs. 1 lit. b und g angeführten

Voraussetzungen vorliegen, 2. die die einzelnen Module der vorgeschriebenen Ausbildung absolviert und die erforderlichen Nachweise erbracht haben und 3. die die Lehrbefähigungsprüfung (§ 118) bestanden haben. 7.1. Gemäß Paragraph 116, Absatz eins, KFG 1967 darf die Berechtigung, an einer Fahrschule praktischen Unterricht zu erteilen (Fahrlehrerberechtigung), nur Personen erteilt werden, 1. bei denen die im Paragraph 109, Absatz eins, Litera b und g angeführten Voraussetzungen vorliegen, 2. die die einzelnen Module der vorgeschriebenen Ausbildung absolviert und die erforderlichen Nachweise erbracht haben und 3. die die Lehrbefähigungsprüfung (Paragraph 118,) bestanden haben.

Gemäß § 118 Abs. 1 KFG 1967 hat vor der Erteilung der Fahrlehrerberechtigung oder der Fahrschullehrerberechtigung die Bezirksverwaltungsbehörde ein Gutachten eines rechtskundigen und eines technischen gemäß § 127 Abs. 2 und 3 bestellten Sachverständigen darüber einzuholen, ob die Person die Lehrbefähigung für die in Betracht kommenden Klassen von Fahrzeugen besitzt. Dieses Gutachten ist auf Grund der Lehrbefähigungsprüfung zu erstatten. Es hat nur auszusprechen, ob die Person die Lehrbefähigung für die in Betracht kommenden Klassen von Fahrzeugen besitzt oder nicht. Wurde die Prüfung nicht bestanden, so darf sie nach einem Monat wiederholt werden. Im Zuge desselben Verfahrens darf die Prüfung nicht mehr als viermal wiederholt werden. Das Gutachten ist von beiden Sachverständigen gemeinsam zu erstatten und darf nur „fachlich befähigt“ lauten, wenn beide Sachverständigen dieser Ansicht sind. Bei Zurückziehung oder Ablehnung des Antrages wegen mangelnder Lehrbefähigung darf ein neuerlicher Antrag nicht vor Ablauf von zwei Jahren gestellt werden. Gemäß Paragraph 118, Absatz eins, KFG 1967 hat vor der Erteilung der Fahrlehrerberechtigung oder der Fahrschullehrerberechtigung die Bezirksverwaltungsbehörde ein Gutachten eines rechtskundigen und eines technischen gemäß Paragraph 127, Absatz 2 und 3 bestellten Sachverständigen darüber einzuholen, ob die Person die Lehrbefähigung für die in Betracht kommenden Klassen von Fahrzeugen besitzt. Dieses Gutachten ist auf Grund der Lehrbefähigungsprüfung zu erstatten. Es hat nur auszusprechen, ob die Person die Lehrbefähigung für die in Betracht kommenden Klassen von Fahrzeugen besitzt oder nicht. Wurde die Prüfung nicht bestanden, so darf sie nach einem Monat wiederholt werden. Im Zuge desselben Verfahrens darf die Prüfung nicht mehr als viermal wiederholt werden. Das Gutachten ist von beiden Sachverständigen gemeinsam zu erstatten und darf nur „fachlich befähigt“ lauten, wenn beide Sachverständigen dieser Ansicht sind. Bei Zurückziehung oder Ablehnung des Antrages wegen mangelnder Lehrbefähigung darf ein neuerlicher Antrag nicht vor Ablauf von zwei Jahren gestellt werden.

Gemäß § 118 Abs. 2 KFG 1967 hat die Lehrbefähigungsprüfung zur Erlangung einer Fahrlehrerberechtigung oder einer Fahrschullehrerberechtigung aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung zu bestehen. Gemäß Paragraph 118, Absatz 2, KFG 1967 hat die Lehrbefähigungsprüfung zur Erlangung einer Fahrlehrerberechtigung oder einer Fahrschullehrerberechtigung aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung zu bestehen.

Gemäß § 118 Abs. 3 erster und zweiter Satz KFG 1967 ist die theoretische Prüfung mündlich abzunehmen. Die Bewerber haben im Zuge der mündlichen Prüfung auch ihre Fähigkeit zu erweisen, die zum Lenken von Fahrzeugen der in Betracht kommenden Klassen notwendigen Kenntnisse in geeigneter Weise zu vermitteln. Gemäß Paragraph 118, Absatz 3, erster und zweiter Satz KFG 1967 ist die theoretische Prüfung mündlich abzunehmen. Die Bewerber haben im Zuge der mündlichen Prüfung auch ihre Fähigkeit zu erweisen, die zum Lenken von Fahrzeugen der in Betracht kommenden Klassen notwendigen Kenntnisse in geeigneter Weise zu vermitteln.

Gemäß § 118 Abs. 6 erster und zweiter Satz KFG 1967 haben die Prüfer dem Prüfungswerber nach der Prüfung bekanntzugeben, ob die Prüfung bestanden worden ist. Wurde die Prüfung nicht bestanden, haben sie die Begründung hierfür bekanntzugeben. Gemäß Paragraph 118, Absatz 6, erster und zweiter Satz KFG 1967 haben die Prüfer dem Prüfungswerber nach der Prüfung bekanntzugeben, ob die Prüfung bestanden worden ist. Wurde die Prüfung nicht bestanden, haben sie die Begründung hierfür bekanntzugeben.

Gemäß § 65 Abs. 2 KDV 1967 müssen bei der mündlichen Prüfung beide Prüfer anwesend sein. Der jeweils in Betracht kommende Prüfer hat sich durch eingehende Fragen zunächst davon zu überzeugen, ob der Prüfungswerber entsprechende Kenntnisse über die für das Lenken von Kraftfahrzeugen der in Betracht kommenden Klasse maßgebenden Vorschriften und über das richtige Verhalten bei besonderen, mit der Eigenart und Bauart der Kraftfahrzeuge, mit der Beschaffenheit der Fahrbahn und mit den Sichtverhältnissen zusammenhängenden Umständen und Gefahren und über die Vermeidung der Beeinträchtigung anderer Straßenbenützer besitzt. Er hat ferner festzustellen, ob der Prüfungswerber die erforderlichen Kenntnisse über die Beschaffenheit der Kraftfahrzeuge besitzt und in der Lage ist, entsprechende Fragen hinsichtlich der Behandlung der Fahrzeuge während des Betriebes

und ihrer Wartung und Instandhaltung zur Gewährleistung ihrer Betriebssicherheit zu beantworten. Der Prüfungswerber muß seine Fähigkeit durch klare Beantwortung und Erklärung der ihm gestellten Fragen in einer auch für den Laien leicht faßbaren Art erweisen. Gemäß Paragraph 65, Absatz 2, KDV 1967 müssen bei der mündlichen Prüfung beide Prüfer anwesend sein. Der jeweils in Betracht kommende Prüfer hat sich durch eingehende Fragen zunächst davon zu überzeugen, ob der Prüfungswerber entsprechende Kenntnisse über die für das Lenken von Kraftfahrzeugen der in Betracht kommenden Klasse maßgebenden Vorschriften und über das richtige Verhalten bei besonderen, mit der Eigenart und Bauart der Kraftfahrzeuge, mit der Beschaffenheit der Fahrbahn und mit den Sichtverhältnissen zusammenhängenden Umständen und Gefahren und über die Vermeidung der Beeinträchtigung anderer Straßenbenützer besitzt. Er hat ferner festzustellen, ob der Prüfungswerber die erforderlichen Kenntnisse über die Beschaffenheit der Kraftfahrzeuge besitzt und in der Lage ist, entsprechende Fragen hinsichtlich der Behandlung der Fahrzeuge während des Betriebes und ihrer Wartung und Instandhaltung zur Gewährleistung ihrer Betriebssicherheit zu beantworten. Der Prüfungswerber muß seine Fähigkeit durch klare Beantwortung und Erklärung der ihm gestellten Fragen in einer auch für den Laien leicht faßbaren Art erweisen.

Gemäß § 65 Abs. 5 KDV 1967 hat der Prüfungsstoff die im Lehrplan gemäß Anlage 10d angeführten Unterrichtsgegenstände, ausgenommen die Abschnitte 2b und 2d, zu umfassen. Gemäß Paragraph 65, Absatz 5, KDV 1967 hat der Prüfungsstoff die im Lehrplan gemäß Anlage 10d angeführten Unterrichtsgegenstände, ausgenommen die Abschnitte 2b und 2d, zu umfassen.

7.2. Die Beschwerdeführerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die dem angefochtenen Bescheid im Hinblick auf die Ablehnung der Erteilung der Fahrlehrbewilligung zugrunde liegenden Prüfungsergebnisse der Lehrbefähigungsprüfung für die Klasse B.

7.3. Die Beschwerdeführerin wendet sich mit ihrem Vorbringen in der Beschwerde und in der mündlichen Verhandlung insbesondere erkennbar gegen die inhaltliche Beurteilung der jeweiligen Prüfungen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Prüfungsentscheidungen Gutachten, deren inhaltliche Überprüfung dem erkennenden Gericht verwehrt ist („Gutachtenstheorie“ – auch § 118 KFG 1967 verwendet den Begriff „Gutachten“). Überprüft werden kann vielmehr nur werden, ob das Prüfungsergebnis in einer vom Gesetz – oder gemäß einer auf dem Gesetz beruhenden Vorschrift – vorgesehenen Art zustande gekommen ist (vgl. VwGH 19.01.1994, 93/12/0325; 26.01.2000, 97/03/0304; 10.09.2009, 2008/12/0174, alle betreffend vergleichbare gesetzliche Regelungen im Zusammenhang mit dem Ablauf und dem Rechtsschutz bei Prüfungen). Die Rechtmäßigkeitskontrolle einer Prüfung – deren Ergebnis auch im Hinblick auf den Charakter als Werturteil des fachkundigen Prüfers überhaupt nur begrenzt nachvollziehbar ist – hat sich demnach auf die Beobachtung der wesentlichen Verfahrensrichtigkeit zu beschränken (vgl. dazu VwGH 19.04.1995, 93/12/0264). Keinesfalls ist das erkennende Gericht daher dazu berufen, die jeweilige Beurteilung der Prüfungen in inhaltlicher Hinsicht zu überprüfen. Auch Mängel der Begründung des Prüfungsergebnisses und die Prüfungsmethode sind nicht Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (vgl. VwGH 18.12.1989, 89/12/0044). Soweit die Beschwerdeführerin daher die inhaltliche Beurteilung der jeweiligen Prüfungen in Zweifel zieht, geht ihr Vorbringen damit ins Leere. Daraus folgt auch, dass die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid zurecht keine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Prüfungsleistungen der Beschwerdeführerin vorgenommen hat; im angefochtenen Bescheid wurde daher auch nicht über die jeweiligen Prüfungsergebnisse inhaltlich abgesprochen.

7.3. Die Beschwerdeführerin wendet sich mit ihrem Vorbringen in der Beschwerde und in der mündlichen Verhandlung insbesondere erkennbar gegen die inhaltliche Beurteilung der jeweiligen Prüfungen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind Prüfungsentscheidungen Gutachten, deren inhaltliche Überprüfung dem erkennenden Gericht verwehrt ist („Gutachtenstheorie“ – auch Paragraph 118, KFG 1967 verwendet den Begriff „Gutachten“). Überprüft werden kann vielmehr nur werden, ob das Prüfungsergebnis in einer vom Gesetz – oder gemäß einer auf dem Gesetz beruhenden Vorschrift – vorgesehenen Art zustande gekommen ist vergleiche VwGH 19.01.1994, 93/12/0325; 26.01.2000, 97/03/0304; 10.09.2009, 2008/12/0174, alle betreffend vergleichbare gesetzliche Regelungen im Zusammenhang mit dem Ablauf und dem Rechtsschutz bei Prüfungen). Die Rechtmäßigkeitskontrolle einer Prüfung – deren Ergebnis auch im Hinblick auf den Charakter als Werturteil des fachkundigen Prüfers überhaupt nur begrenzt nachvollziehbar ist – hat sich demnach auf die Beobachtung der wesentlichen Verfahrensrichtigkeit zu beschränken vergleiche dazu VwGH 19.04.1995, 93/12/0264). Keinesfalls ist das erkennende Gericht daher dazu berufen, die jeweilige Beurteilung der Prüfungen in inhaltlicher Hinsicht zu überprüfen. Auch Mängel der Begründung des Prüfungsergebnisses und die Prüfungsmethode sind nicht

Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vergleiche VwGH 18.12.1989, 89/12/0044). Soweit die Beschwerdeführerin daher die inhaltliche Beurteilung der jeweiligen Prüfungen in Zweifel zieht, geht ihr Vorbringen damit ins Leere. Daraus folgt auch, dass die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid zurecht keine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Prüfungsleistungen der Beschwerdeführerin vorgenommen hat; im angefochtenen Bescheid wurde daher auch nicht über die jeweiligen Prüfungsergebnisse inhaltlich abgesprochen.

7.4. Die §§ 116 und 118 KFG 1967 sowie 65 KDV 1967 regeln den Prüfungsablauf für die Lehrbefähigungsprüfung. Die Paragraphen 116 und 118 KFG 1967 sowie 65 KDV 1967 regeln den Prüfungsablauf für die Lehrbefähigungsprüfung.

Gemäß den Feststellungen wurden die vorgesehenen mündlichen Prüfungen durch rechtskundige bzw. technische Sachverständige gemäß § 127 Abs. 2 und 3 KFG 1967 abgenommen und es waren jeweils beide Prüfer anwesend. Hinsichtlich jeder Prüfung wurde ein nachvollziehbares Prüfungsprotokoll erstellt und der Beschwerdeführerin das Ergebnis samt Begründung bekanntgegeben. Die gestellten Fragen bewegten sich innerhalb des vorgesehenen Prüfungsstoffes. Gemäß den Feststellungen wurden die vorgesehenen mündlichen Prüfungen durch rechtskundige bzw. technische Sachverständige gemäß Paragraph 127, Absatz 2 und 3 KFG 1967 abgenommen und es waren jeweils beide Prüfer anwesend. Hinsichtlich jeder Prüfung wurde ein nachvollziehbares Prüfungsprotokoll erstellt und der Beschwerdeführerin das Ergebnis samt Begründung bekanntgegeben. Die gestellten Fragen bewegten sich innerhalb des vorgesehenen Prüfungsstoffes.

Der jeweilige Prüfungsvorgang und das jeweilige Gutachten haben aus Sicht des erkennenden Gerichtes den dafür aufgestellten Vorschriften entsprochen und konnte eine diesbezügliche Rechtswidrigkeit nicht erkannt werden. Von der Beschwerdeführerin wurde überdies nicht substantiiert dargelegt, dass der jeweilige Prüfungsvorgang und die Gutachten nicht den dafür aufgestellten Vorschriften entsprechen würden. Dass entsprechend dem vorgebrachten Beschwerdevorbringen „keine nachvollziehbare, dokumentierte Bewertung“ bestanden hätte oder der Prüfungsvorgang mit „erheblichen Mängeln hinsichtlich Objektivität, Nachvollziehbarkeit und Begründung“ behaftet gewesen wäre, ist im vorliegenden Verfahren nicht hervorgekommen.

7.5. Eine allfällige Befangenheit der Prüfer wurde weder von der Beschwerdeführerin behauptet noch ist eine mögliche Befangenheit im Verfahren hervorgekommen.

7.6. Die belangte Behörde hat sich im angefochtenen Bescheid auf die nicht zu beanstandenden – negativen – Prüfungsergebnisse bzw. Gutachten berufen und dargelegt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrlehrberechtigung gemäß § 116 Abs. 1 KFG 1967 nicht vorliegen, da die Beschwerdeführerin die Lehrbefähigungsprüfung (fünf Mal) nicht bestanden hat. 7.6. Die belangte Behörde hat sich im angefochtenen Bescheid auf die nicht zu beanstandenden – negativen – Prüfungsergebnisse bzw. Gutachten berufen und dargelegt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrlehrberechtigung gemäß Paragraph 116, Absatz eins, KFG 1967 nicht vorliegen, da die Beschwerdeführerin die Lehrbefähigungsprüfung (fünf Mal) nicht bestanden hat.

7.7. Die Ablehnung des Ansuchens vom 7. Jänner 2025 um Erteilung der Fahrlehrberechtigung erfolgte zurecht und war die Beschwerde daher spruchgemäß abzuweisen.

8.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die Entscheidung nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Die Entscheidung konnte sich auf die eindeutige Rechtslage und auf die zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stützen. Zwar besteht – soweit ersichtlich – keine Rechtsprechung zur Frage des Rechtsschutzes bei Prüfungen im Sinne des § 118 KFG 1967 im Hinblick auf die vorliegende Konstellation, jedoch erscheint die zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung zu vergleichbaren gesetzlichen Ausgestaltungen auf die Rechtslage nach dem KFG 1967 übertragbar, weshalb nicht vom Vorliegen einer grundsätzlichen Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG auszugehen ist. Zudem stellen die – hier im Einzelfall beurteilten – Fragen keine „Rechtsfragen von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung“ (vgl. VwGH 23.09.2014, Ro 2014/01/0033) dar. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG

grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die Entscheidung nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Die Entscheidung konnte sich auf die eindeutige Rechtslage und auf die zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stützen. Zwar besteht – soweit ersichtlich – keine Rechtsprechung zur Frage des Rechtsschutzes bei Prüfungen im Sinne des Paragraph 118, KFG 1967 im Hinblick auf die vorliegende Konstellation, jedoch erscheint die zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung zu vergleichbaren gesetzlichen Ausgestaltungen auf die Rechtslage nach dem KFG 1967 übertragbar, weshalb nicht vom Vorliegen einer grundsätzlichen Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG auszugehen ist. Zudem stellen die – hier im Einzelfall beurteilten – Fragen keine „Rechtsfragen von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung“ vergleiche VwGH 23.09.2014, Ro 2014/01/0033) dar.

Schlagworte

Verkehrsrecht; Fahrschulwesen; Fahrlehrerberechtigung; Eignung; fachliche Befähigung; Gutachten;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2026:LVwG.AV.234.001.2026

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2026

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at